



**Landgericht Dortmund**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Die Streitwerte werden wie folgt festgesetzt:

Für die Antragstellerin zu 1) auf 4.000,- Euro.

Für den Antragsteller zu 3) auf 4.000,- Euro.

Für den Antragsteller zu 4) auf 95.869,93 Euro.

Für den Antragsteller zu 6) auf 52.182,- Euro.

Für den Antragsteller zu 7) auf 4.000,- Euro.

Für die Antragsteller zu 8) und 10) auf zusammen 8.000,- Euro.

Für die Antragsteller zu 9) und 15) auf zusammen 8.000,- Euro.

Für den Antragsteller zu 11) auf 4.000,- Euro.

Für den Antragsteller zu 16) auf 4.000,- Euro.

**Gründe**

Für die Wertfestsetzung in erster Instanz gilt altes Recht. Nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (DB 1997, 2477; DB 1999, 1489) ist im Spruchstellenverfahren nach § 306 AktG für die Gebühren des Gerichts und des Vertreters der außenstehenden Aktionäre einerseits und der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller andererseits von einem gespaltenen Geschäftswert auszugehen. Als Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist ein Bruchteil des gerichtlichen Geschäftswertes anzusetzen, der sich nach dem Verhältnis des jeweiligen Aktienbesitzes zu der Gesamtzahl der Aktien der außenstehenden Aktionäre bemisst. Da sich das Mandatsverhältnis nur auf die vertragliche Beziehung des Aktionärs und der Antragsgegnerin bezieht, kommt eine Aufteilung des gerichtlichen Geschäftswertes nach Kopfteilen – wie etwa durch  
für den Antragsteller zu 16) beantragt - entsprechend der Zahl der Antragsteller nicht in Betracht (so zum alten Recht auch Bilda, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz 2. Aufl., § 306 Rnr. 158).

Die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens halten zusammen 5557 Aktien, wobei im Hinblick auf die Antragsteller, welche keine Angaben gemacht haben, der Besitz einer Aktie zu veranschlagen war (vgl. OLG Düsseldorf 19 W 1/97, TZ 50 zitiert nach Juris; so schon OLG Zweibrücken AG 1995, 41).

Gemessen am Streitwert von 161.099,40 entfiel somit auf jede gehaltene Aktie ein Wert von 28,99 Euro. Multipliziert mit den jeweils nachgewiesenen Aktien ergaben sich für die einzelnen Antragsteller die oben angegebenen Werte, wobei bei den Antragstellern, bei denen der Wert unter dem Mindestwert von 4.000 Euro blieb, dieser Wert angesetzt worden ist.

Dortmund, 20.01.2015

20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende